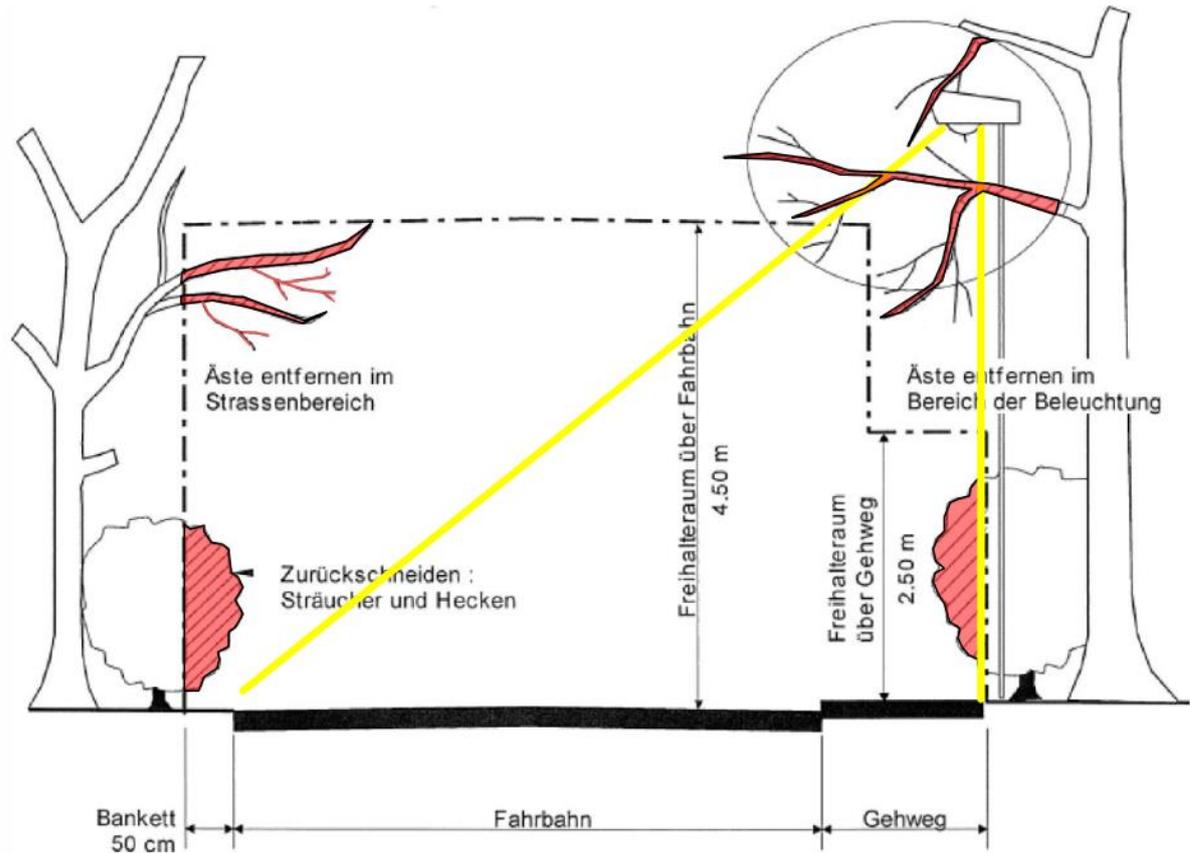


Zurückschneiden der Bäume und Sträucher

Freihaltung Lichtraumprofil



Angrenzend an ein Trottoir oder einen Fussweg müssen Ihre Bäume und Sträucher bis auf Ihre Parzellengrenze und auf eine Lichthöhe von 2.50 m zurückgeschnitten werden. Der Weg muss auf seiner ganzen Breite den Fussgängern zur Verfügung stehen. Sie sollten nicht herabhängenden, wenn möglich noch tropfenden Ästen ausweichen müssen.

An eine Strasse oder einen Weg angrenzend ist das Grünzeug ebenfalls bis auf die Parzellengrenze, hier aber auf ein Lichtmass von 4.5 m, zurückzuschneiden. Auch Lastwagen und Landwirtschaftsfahrzeuge sollten vorstehenden Ästen und Bäumen nicht ausweichen müssen.

Wir bitten Sie ausserdem, Hydranten, Verkehrsschilder und Kandelaber (Strassenlampen) auf Ihrem Grundstück freizuschneiden.

Auch wenn Ihnen das Zurückstutzen von Pflanzen Aufwand bereitet: Sie erfüllen damit die bestehenden Bestimmungen in der Strassenabstandsverordnung. Bedenken Sie bitte, dass im Falle eines Unfalls, der auf mangelnde Sichtweiten zurückgeführt wird, Sie haftbar gemacht werden könnten.

Es würde uns freuen, wenn Sie diese Arbeiten möglichst bald erledigen würden. Der Gemeinderat behält sich vor, überall dort, wo dieser Aufruf unbefolgt bleibt, die Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

Wir bedanken uns für Ihre wertvolle Mitarbeit. Sollten Sie dazu noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die genauen Bestimmungen finden Sie in der Strassenabstandsverordnung (StrAV) §3, §4 und §§14 ff